

## Merkblatt Vollzug des Gastwirtschaftsgesetzes Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates vom 6. Juni 1996

---

Das Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1; abgekürzt GWG) ist seit dem 1. April 1996 in Kraft. Der Vollzug obliegt der Gemeinde.

### Zuständigkeiten

- Der Gemeinderat ist zuständig für
  - Erteilung und Erneuerung eines Patentes für einen Betrieb
  - Erteilung und Erneuerung eines Patentes für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern
  - Generelle Änderung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einen Betrieb
  - Festlegung weiterer Massnahmen gemäss Gastwirtschaftsgesetz (z.B. Gebühren, Dauer der Patente usw.)
  - Bewilligung bzw. Ablehnung von anstössigen oder sittenwidrigen Fasnachtsdekorationen. Die Kontrolle der Fasnachtsdekorationen obliegt bezüglich dem Brandschutz der Feuerpolizei.
- Die Gemeinderatskanzlei ist zuständig für:
  - Erteilung eines Patentes für einen Anlass (Festwirtschaftspatent)
- Das Gemeindegassieramt ist zuständig für:
  - Änderung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einen Anlass (Polizeistundeverlängerung)

### Gebührentarif

Anstelle der bisherigen Gebührenregelung werden aufwanddeckende Bewilligungsgebühren erhoben. Die Patentgebühr für einen Betrieb darf nicht mehr vom Umsatz abhängig gemacht werden. Es hat sich um eine Gebühr zu handeln, welche die Aufwendungen für die Verwaltungstätigkeit abdeckt.

Der Gemeinderat hat gestützt auf die Vollzugsverordnung zum Gastwirtschaftsgesetz nachstehende Ansätze per 1. April 1996 als Grundgebühren festgelegt:

Tarifposition	Gebühr in CHF
<b>Erteilung und Erneuerung eines Patentes für einen Betrieb</b>	
Erstmalige Patenterteilung für 1 Jahr	200.00 plus zusätzlicher Aufwand
Erneuerung eines Patentes für 3 Jahre	200.00 plus zusätzlicher Aufwand
<b>Erteilung eines Patentes für einen Anlass</b>	
pro Wochenende	50.00 plus zusätzlicher Aufwand

<b>Erteilung und Erneuerung eines Patentes für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern</b>	
Erstmalige Patenterteilung für 1 Jahr	100.00 plus zusätzlicher Aufwand
Erneuerung eines Patentes für 3 Jahre	100.00 plus zusätzlicher Aufwand
<b>Generelle Änderung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einen Betrieb (jeweils nur 1 Jahr gültig)</b>	
ganzes Jahr, ganze Woche bis 02.00 Uhr	2'000.00
ganzes Jahr, ganze Woche bis 01.00 Uhr	1'000.00
ganzes Jahr, Freitag/Samstag oder zwei andere Wochentage	700.00
<b>Änderung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einen Anlass</b>	
pro Anlass bis 02.00 Uhr	20.00
pro Anlass bis 03.00 Uhr	40.00

Dieser Tarif ist in jedem Fall anzuwenden. Für nicht vorgesehene Fälle ist der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung beizuziehen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Dienststelle, die Gebühren für die Patenterteilung für einen Betrieb bzw. für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern nach Aufwand im Rahmen des kantonalen Gebührentarifses anzupassen.

### **Generelle Verlegung der Schliessungszeit für Wochenenden**

Im neuen Gastwirtschaftsgesetz wird die Schliessungszeit massvoll verkürzt. Künftig haben alle Patentinhaber die Möglichkeit, ihren Betrieb von 05.00 bis 24.00 Uhr offenzuhalten (Art. 16 GWG). Da der Kanton St. Gallen keine Offenhaltungspflicht kennt, steht es jedem Gastwirt frei, die Betriebszeiten entsprechend den eigenen Bedürfnissen und den Gästewünschen innerhalb dieses Rahmens zu gestalten. Auf den Begriff der Polizeistunde wird verzichtet, da schon seit geraumer Zeit auf eine eigentliche "Ronde"-tätigkeit verzichtet wird. Die Gemeinden der Bezirke Werdenberg, Ober- und Unterreintal und Sargans sehen eine einheitliche Verlegung der Schliessungszeiten an Wochenenden vor.

**Die Schliessungszeit an Wochenenden, d.h. für Samstag (Nacht von Freitag auf Samstag) und Sonntag (Nacht von Samstag auf Sonntag) wird in der ganzen Gemeinde gestützt auf Art. 17 GWG für alle Betriebe generell auf 01.00 Uhr festgelegt.**

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 GWG wird die Schliessungszeit für örtliche Veranstaltungen generell für alle Betriebe auf 02.00 Uhr festgelegt:

- an Tagen, an denen eine Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde, der Schul-, Orts- oder Kirchgemeinden sowie der übrigen öffentlichrechtlichen Korporationen stattfindet.

Sofern die entsprechende Gemeinde oder Korporation das ganze Gemeindegebiet umfasst, gilt die Regelung der Verlegung der Schliessungszeit für alle Dörfer, andernfalls nur für das entsprechende Dorf.

- militärische Inspektionstage
- Wehrmännerentlassung
- Feuerwehrhauptübung
- Wahlsonntage (Personenwahlen) in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 GWG wird die Schliessungszeit für örtliche Veranstaltungen generell für alle Betriebe aufgehoben:

- Schmutziger Donnerstag (Donnerstag auf Freitag)
- Fasnachtsfreitag (Freitag auf Samstag)
- Fasnachtssamstag (Samstag auf Sonntag)
- Fasnachtssonntag (Sonntag auf Montag)
- Fasnachtsmontag (Montag auf Dienstag)
- Nationalfeiertag (1. August)
- Silvester

Die Schliessungszeit dauert an folgenden Tagen gemäss Art. 16 GWG von Mitternacht bis 05.00 Uhr und kann nicht verlegt werden:

- von Gründonnerstag bis und mit Ostersonntag
- am Tag vor Pfingsten
- am Tag vor Bettag
- am Tag vor Weihnachten

Vorbehalten bleibt die Verlegung der Schliessungszeit für geschlossene Gesellschaften.

### **Verlegung der Schliessungszeit für einzelne Anlässe und Veranstaltungen**

Gemäss Art. 17 Abs. 2 kann die Schliessungszeit (vormals Polizeistunde) für einzelne Veranstaltungen verkürzt oder aufgehoben werden. Sodann kann aufgrund von Art. 19 GWG für einen bestimmten Anlass die Schliessungszeit auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Gesuche um Verlegung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einzelne Veranstaltungen in Gastwirtschaftsbetrieben sind durch den Patentinhaber mindestens drei Tage vor dem Anlass an die Gemeinde-ratskanzlei zu richten.

Gesuche um Verlegung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einzelne Anlässe sind durch den Veranstalter oder den verantwortlichen Patentinhaber mindestens drei Tage vor dem Anlass an die Gemeinde-ratskanzlei zu richten.

Bei der Verlegung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einzelne Anlässe müssen die berechtigten Interessen der Nachbarschaft unbedingt berücksichtigt werden. Im Zweifelsfall hat der Gesuchsteller den Nachweis zu erbringen, dass die Nachbarschaft nicht oder nur wenig mit Lärmimmissionen belästigt wird oder, dass diese mit der auftretenden Lärmimmission einverstanden ist.

### **Schliessungszeit für einzelne Betriebe**

Nach Art. 18 GWG wird die Schliessungszeit für einen einzelnen Betrieb auf Gesuch verkürzt oder aufgehoben, wenn keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft und des Jugendschutzes sowie die Eignung von Vor- und Parkplätzen entgegenstehen.

Für die generelle Verlegung der Schliessungszeit für einzelne Betriebe ist ein schriftliches Gesuch durch den Patentinhaber an den Gemeinderat zu richten. Von der Festlegung von Kriterien für die Schliessungszeit für einen einzelnen Betrieb wird abgesehen. Der Gemeinderat wird diese Kriterien von Fall zu Fall, d.h. nach Art des Betriebes und dessen Standort einzeln festlegen und darüber befinden.

Bewilligungen für die Verlegung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einzelne Betriebe werden durch den Gemeinderat nur für ein Jahr erteilt und wenn keine Anstände feststellbar sind, jeweils für ein weiteres Jahr verlängert.

## **Patentdauer**

Die Patente für die gastgewerbliche Tätigkeit und die Patente für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern werden für längstens drei Kalenderjahre ausgestellt. Bei neuen und solchen Betrieben, die immer wieder zu Beanstandungen Anlass geben, wird eine Patentdauer von längstens einem Jahr festgelegt. Bei problemloser Führung des Gastgewerbes/Kleinhandels wird eine Verlängerung um weitere drei Jahre in Aussicht gestellt. Es liegt im Ermessen der Bewilligungsinstanz, bei Beanstandungen von diesem Grundsatz abzuweichen. Der Ablaufzeitpunkt für alle Patente wird einheitlich auf den 31. Dezember festgelegt.

## **Fasnachtsdekorationsbewilligungen**

Die Bewilligung oder Zulassung von Fasnachtsdekorationen ist vor allem feuerpolizeilich begründet. Es ist Aufgabe der zuständigen Feuerschutzorgane, im Rahmen der Feuerschau die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren. Gemäss Art. 23 lit. f der Vollzugsverordnung zum Feuerschutzgesetz (sGS 871.11) haben die Feuerschauer der Gemeinde die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften in Gebäuden zur Aufnahme einer grösseren Zahl von Personen zu kontrollieren.

Fasnachtsdekorationen unterstehen weiterhin der Bewilligungspflicht, damit vor allem im Rahmen der Feuerschau die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften kontrolliert werden kann.

Fasnachtsdekorationen sind zeitlich beschränkt, und zwar auf 30 Tage vor dem Fasnachtssamstag bis zum Aschermittwoch. Die Kontrolle der Fasnachtsdekorationen obliegt weiterhin dem Feuerschutzbeamten, welcher Dekorationen nach den Vorschriften der Feuerschutzgesetzgebung und der einschlägigen Weisungen zur Brandverhütung kontrolliert. Im Weiteren dürfen Fasnachtsdekorationen sowie Veranstaltungen und Anlagen in deren Rahmen das sittliche und religiöse Empfinden nicht verletzen.

## **Generelles**

Die Inhaber der Gastwirtschaftspatente sind verpflichtet, dem Gemeinderat frühzeitig sämtliche Veränderungen, die einen Einfluss auf die Patenterteilung haben können, unaufgefordert mitzuteilen (z.B. Patentwechsel, Um-, An- und/oder Neubauten, Erweiterung des Betriebes, neue Küche usw.).

8882 Unterterzen, im März 2014 (Neuaufgabe)

### **Gemeinderat Quarten**

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

sig. Roman Zogg

sig. Albin Gätzi